



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Matthias Vogler, Rene Dierkes, Markus Walbrunn,  
Franz Schmid AfD**  
vom 17.02.2025

### **Polizeieinsatz am 16. Februar 2025 in der Seidlstraße, München – Einschränkung des Zugangs für Abgeordnete und Umgang mit linksextremen Blockaden am Anschlagort vom 13. Februar 2025**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |                                                                                                                                                                                              |   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Wer trug die Verantwortung für die Einsatzlage am 16. Februar 2025 in der Seidlstraße in München? .....                                                                                      | 3 |
| 1.2 | Welche konkreten Aufgaben hatte die Einsatzleitung der Polizei an diesem Tag für diesen Einsatz? .....                                                                                       | 3 |
| 1.3 | Welche Weisungen ergingen durch höhere Dienststellen in Bezug auf Einsätze rund um den besagten Einsatzort? .....                                                                            | 3 |
| 2.1 | Wie viele Einsatzkräfte waren an der Einsatzstelle im Einsatz? .....                                                                                                                         | 3 |
| 2.2 | Aus welchen Einheiten stammten diese Einsatzkräfte (bitte auch angefallene Kosten für den Einsatz angeben)? .....                                                                            | 3 |
| 2.3 | Welche Befugnisse hatten die einzelnen Einheitsführer an der Einsatzstelle? .....                                                                                                            | 3 |
| 3.1 | Warum wurde eine Absperrung durch Linksextremisten am Tatort des Terroranschlags erlaubt, obwohl ein Demo- und Verbandsverbot der Stadt München bestand? .....                               | 3 |
| 3.2 | Warum war die Polizeiführung nicht in der Lage oder willens, die rechtswidrige Versammlung bzw. Absperrung aufzulösen? .....                                                                 | 4 |
| 3.3 | Warum wurden keine Maßnahmen ergriffen, um den öffentlichen Raum wieder freizugeben und der Trauergemeinde den Zutritt zu ermöglichen? .....                                                 | 4 |
| 4.1 | Warum wurde den Bundestags- und Landtagsabgeordneten vor Ort auch nach über zwei Stunden immer noch nicht der Zugang zum öffentlichen Raum zur Ablage von Blumen am Tatort ermöglicht? ..... | 4 |
| 4.2 | Welche Rechtsgrundlage bildete die Basis für die einseitige Einschränkung der Grundrechte von AfD-Mitgliedern und Abgeordneten? .....                                                        | 4 |

---

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                        |   |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 4.3 | Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die Polizeibeamten? .....                                                                                                                                                      | 4 |
| 5.1 | Warum wurde den Bundestagsabgeordneten sowie den Landtagsabgeordneten der Weg versperrt und weshalb erhielten sie keine Unterstützung? .....                                                                                                                           | 4 |
| 5.2 | Warum wurde das Recht der trauernden Mandatsträger weniger beachtet als das der linksextremen Demonstranten, die den Tatort absperren? .....                                                                                                                           | 4 |
| 5.3 | Warum wurden einzelne Besucher zum Trauerort durchgelassen? .....                                                                                                                                                                                                      | 4 |
| 6.1 | Weshalb konnte die Polizei den Weg nicht auch für andere Trauernde freimachen? .....                                                                                                                                                                                   | 4 |
| 6.2 | Warum wurden hier Besucher mit zweierlei Maß behandelt? .....                                                                                                                                                                                                          | 5 |
| 6.3 | Unter welchen Rechtsvorschriften dürfen sich Polizeibeamte über geltendes Recht hinwegsetzen? .....                                                                                                                                                                    | 5 |
| 7.1 | Wie bewertet die Staatsregierung, dass sich die Einsatzleitung der Polizei nach eigenen Aussagen dazu entschieden hat, aus unserer Sicht Recht und Gesetz vor Ort zu brechen und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten den Zugang rechtswidrig zu verweigern? ..... | 5 |
| 7.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Hundertschaftsführers der Bundespolizei, dass er bewusst gegen geltendes Recht verstoßen würde, was er mit den Worten „Dann breche ich eben geltendes Recht“ zum Ausdruck brachte? .....                              | 5 |
| 7.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen den Linksextremismus, insbesondere im Hinblick auf die zuvor genannten Blockaden und deren Duldung durch die örtliche Polizei? .....                                                                               | 5 |
| 8.1 | Warum wurde kein Platzverbot gegen die Teilnehmer der Blockade ausgesprochen und die durch die Polizei exekutiert? .....                                                                                                                                               | 5 |
| 8.2 | Ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen einen Bundestagsabgeordneten, wie im Video zu sehen ( <a href="http://www.youtube.com">www.youtube.com</a> ), aus Sicht der Staatsregierung verhältnismäßig? .....                                                     | 6 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....                                                                                                                                                                                                                                        | 7 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 16.06.2025

**1.1 Wer trug die Verantwortung für die Einsatzlage am 16. Februar 2025 in der Seidlstraße in München?**

**1.2 Welche konkreten Aufgaben hatte die Einsatzleitung der Polizei an diesem Tag für diesen Einsatz?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einsatzlage am 16. Februar 2025 in der Seidlstraße in München wurde im Rahmen des polizeilichen Gesamteinsatzes anlässlich der Münchner Sicherheitskonferenz 2025 betreut. Die Leitung dieses Gesamteinsatzes oblag dem Polizeivizepräsidenten des Polizeipräsidiums München.

**1.3 Welche Weisungen ergingen durch höhere Dienststellen in Bezug auf Einsätze rund um den besagten Einsatzort?**

Es ergingen keine Weisungen im Sinne der Fragestellung durch übergeordnete Stellen gegenüber dem Polizeipräsidium München.

**2.1 Wie viele Einsatzkräfte waren an der Einsatzstelle im Einsatz?**

**2.2 Aus welchen Einheiten stammten diese Einsatzkräfte (bitte auch angefallene Kosten für den Einsatz angeben)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Einsatzlage in der Seidlstraße in München waren in der Spitze ca. 150 Einsatzkräfte vor Ort eingesetzt. Neben Dienstkräften des Polizeipräsidiums München handelte es sich dabei auch um Polizeikräfte des Landes Berlin und der Bundespolizei, die dem Polizeipräsidium München als Unterstützungskräfte unterstellt waren.

**2.3 Welche Befugnisse hatten die einzelnen Einheitsführer an der Einsatzstelle?**

Die Befugnisse der jeweiligen Einheitsführer richten sich insbesondere nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) sowie der Strafprozessordnung (StPO).

**3.1 Warum wurde eine Absperrung durch Linksextremisten am Tatort des Terroranschlags erlaubt, obwohl ein Demo- und Veranstaltungsverbot der Stadt München bestand?**

**3.2 Warum war die Polizeiführung nicht in der Lage oder willens, die rechtswidrige Versammlung bzw. Absperrung aufzulösen?**

**3.3 Warum wurden keine Maßnahmen ergriffen, um den öffentlichen Raum wieder freizugeben und der Trauergemeinde den Zutritt zu ermöglichen?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anders als in der Fragestellung angegeben, bestand nach Kenntnis des Polizeipräsidiums München kein Versammlungsverbot der Landeshauptstadt München für den Bereich der Seidlstraße. Bei der hier als „Absperrung“ bezeichneten Zusammenkunft mehrerer Personen handelte es sich um eine Versammlung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayVersG. Eine Auflösung dieser Versammlung erfolgte nicht, da die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 4 BayVersG nicht vorlagen.

**4.1 Warum wurde den Bundestags- und Landtagsabgeordneten vor Ort auch nach über zwei Stunden immer noch nicht der Zugang zum öffentlichen Raum zur Ablage von Blumen am Tatort ermöglicht?**

Die Abgeordneten befanden sich im öffentlichen Raum und konnten ihre Blumen am Tatort ablegen. Sie begehrten dazu allerdings den Standort einer vor Ort befindlichen, unter dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) stehenden Versammlung. Dieser Schutz umfasst die staatliche Pflicht, friedliche Versammlungen vor GegenDemonstrationen und -veranstaltungen zu schützen, die die rechtmäßige Versammlung stören würden. Daher wurde den Abgeordneten durch die Polizeikräfte ein alternativer Ablageort am Anschlagort angeboten, an welchem auch das stille Gedenken stattfinden konnte. Dieses Angebot wurde durch die Abgeordneten wiederholt abgelehnt und erst nach ca. zwei Stunden angenommen.

**4.2 Welche Rechtsgrundlage bildete die Basis für die einseitige Einschränkung der Grundrechte von AfD-Mitgliedern und Abgeordneten?**

**4.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die Polizeibeamten?**

**5.1 Warum wurde den Bundestagsabgeordneten sowie den Landtagsabgeordneten der Weg versperrt und weshalb erhielten sie keine Unterstützung?**

**5.2 Warum wurde das Recht der trauernden Mandatsträger weniger beachtet als das der linksextremen Demonstranten, die den Tatort absperrten?**

**5.3 Warum wurden einzelne Besucher zum Trauerort durchgelassen?**

**6.1 Weshalb konnte die Polizei den Weg nicht auch für andere Trauernde freimachen?**

## **6.2 Warum wurden hier Besucher mit zweierlei Maß behandelt?**

Die Fragen 4.2 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zur Gefahrenabwehr getroffene polizeiliche Bereichsbetretungsverbot gründete auf Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG. Anlass hierfür war der Umstand, dass die konkrete Gefahr bestand, dass es zu erheblichen Störungen der dort befindlichen friedlichen Versammlung und bei einem unmittelbaren Aufeinandertreffen der jeweiligen Gruppen auch zu beiderseitigen körperlichen und verbalen Auseinandersetzungen und damit einhergehenden Rechtsgutverletzungen kommen würde. Die Maßnahmen wurden nach dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen. Maßnahmen gegen andere Personen waren zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich. Eine Ungleichbehandlung lag folglich nicht vor.

## **6.3 Unter welchen Rechtsvorschriften dürfen sich Polizeibeamte über geltendes Recht hinwegsetzen?**

### **7.1 Wie bewertet die Staatsregierung, dass sich die Einsatzleitung der Polizei nach eigenen Aussagen dazu entschieden hat, aus unserer Sicht Recht und Gesetz vor Ort zu brechen und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten den Zugang rechtswidrig zu verweigern?**

### **7.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Hundertschaftsführers der Bundespolizei, dass er bewusst gegen geltendes Recht verstoßen würde, was er mit den Worten „Dann breche ich eben geltendes Recht“ zum Ausdruck brachte?**

Die Fragen 6.3 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG. Es ist nicht ersichtlich, dass in den getroffenen Maßnahmen ein Verstoß gegen Recht oder Gesetz vorlag.

## **7.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen den Linksextremismus, insbesondere im Hinblick auf die zuvor genannten Blockaden und deren Duldung durch die örtliche Polizei?**

Die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden ergreifen alle rechtlich möglichen und tatsächlich erforderlichen Maßnahmen, um Gefahren gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten konsequent zu verfolgen. Dieses konsequente Einschreiten erstreckt sich auch auf rechtswidrige Blockadeaktionen. Hinsichtlich der Beobachtung der linksextremistischen Szene durch das Landesamt für Verfassungsschutz wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 234 ff., verwiesen.

## **8.1 Warum wurde kein Platzverbot gegen die Teilnehmer der Blockade ausgesprochen und die durch die Polizei exekutiert?**

Auf die Antwort zu den Fragen 4.2 bis 6.2 wird verwiesen.

**8.2 Ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen einen Bundestagsabgeordneten, wie im Video zu sehen ([www.youtube.com](https://www.youtube.com/watch?v=gOQFFC-Q8tM)<sup>1</sup>), aus Sicht der Staatsregierung verhältnismäßig?**

Wie in der Antwort zu den Fragen 4.2 bis 6.2 ausgeführt, erging gegen die hier genannten Mitglieder des Bundestages und des Landtages ein Bereichsbetretungsverbot. Dieses kann erforderlichenfalls mittels unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Bei Sichtung des Videos ergibt sich, dass durch das betreffende Mitglied des Bundestages versucht wurde, die Polizeikette zu überwinden. Diese Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anweisungen wurde mit unmittelbarem Zwang verhindert. Es ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßige Zwangsanwendung.

---

1 <https://www.youtube.com/watch?v=gOQFFC-Q8tM>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.